

Reglement über die Video- überwachung auf öffentlichem Grund

In Kraft seit: 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gesetzliche Grundlage.....	3
	Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck.....	3
	Art. 3 Verhältnismässigkeit	3
	Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe	3
II	Besondere Bestimmungen	4
	Art. 6 Art der Überwachung	4
	Art. 7 Auswertung	4
	Art. 8 Aufbewahrung und Löschung.....	4
	Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	4
	Art. 10 Rechte der betroffenen Personen	4
	Art. 11 Datenschutz	5
III	Schlussbestimmungen	5
	Art. 12 Inkrafttreten	5

(Die in diesem Reglement enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.)

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und auf Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Regensdorf vom 1. Januar 2012 erlässt der Gemeinderat Regensdorf ein Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Die Videoüberwachung durch private Personen untersteht dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Die entsprechenden Anträge sind bei der Sicherheitsabteilung einzureichen.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt in Absprachen mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung bzw. Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe

Die Videoüberwachung kann Tag und Nacht während 366 Tagen pro Jahr erfolgen. Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Sicherheitsabteilung der Gemeinde Regensdorf führt eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen inkl. Betriebszeiten und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

II Besondere Bestimmungen

Art. 6 Art der Überwachung

Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine nachträgliche Auswertung mit Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen.

Art. 7 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 bei der Polizei angezeigt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras (innert 7 Tagen) anonym auszuwerten.

Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff geeignet geschützt aufzubewahren.

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 9 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter nachfolgender Voraussetzung bekannt gegeben werden,

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Regensdorf Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- c) Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 10 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat Regensdorf schriftlich geltend machen.

Art. 11 Datenschutz

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

III Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juni 2013 in Kraft.

Regensdorf, 21.5.2013

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident	Schreiber
Max Walter	Stefan Pfyl